BEBAUUNGSPLAN
(SATZUNG)
KREIMERTSBERG
GEMEINDE: BESSERINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BGBl) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) zuletzt § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8.11.1962 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte auf Anordnung des BESSERINGEN durch die Bekanntmachungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET S. ZEICHNUNG
2.1.1. zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 3 ABS 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	- " - KEINE -
2.2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET S. ZEICHN.
2.2.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS 2
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 ABS 3 - AUSSER TANKSTELLEN -
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFENE EINZEL- UND DOPPELHÄUSER LAUT PLAN
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Bezug von DK Straßenkrone Mitte Haus bis 20 Eingangsschwellenhöhen)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH UMPROJEKT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS-VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	SIEHE ZEICHNUNG
12 Vorgesehener für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG (VSE STATION)
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Wasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	UNTERBLEIBT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Ver- und Entsorgungsträgers oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG (KANAL FLURST. NR. 75 ... 75 ... 75 ... 75)
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	SIEHE ZEICHNUNG (PARKPLÄTZE)
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kleingebiete oder Wohnbereichen hinsichtlich eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 5. Mai 1961 (GBl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Boden- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 5. Mai 1961 (GBl. S. 293).

ENTFÄLLT

Festsetzungen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Fläche, auf der dem Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	FUNKENFLUGSCHUTZMAUERN NÖRDL. DER STRASSE ZUM LINDSCHEID	
2 Fläche, auf denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	ENTFÄLLT	
3 Fläche, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT	
4 Fläche, die für den Abbau von Rohstoffen bestimmt sind	ENTFÄLLT	

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT	
2	

Planzeichenerläuterungen

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Sonstige Leitungen
- Gemeinbedarfsflächen
- Grünflächen
- Grünanlagen
- Grünanlagen
- Kurzzeichen
- Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Kurzzeichen
- Geschoßzahl
- Kurzzeichen
- Bauweise
- Kurzzeichen
- Gebäudehöhe
- Kurzzeichen
- Dachneigung
- Kurzzeichen
- Dachform
- Kurzzeichen
- Gebäudetiefe
- Kurzzeichen
- Gebäudelänge
- Kurzzeichen
- Gebäudestellung
- Kurzzeichen
- Kurzzeichen
- Kurzzeichen